

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Jena

Auf Grund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310,919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), des § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBL. S. 11), und § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) i.d.F. vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBL. S. 49), erlässt die Stadt Jena folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren, nachfolgend Parkgebührenordnung, genannt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Jena werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind bzw. Gebührenpflicht angeordnet ist, Parkgebühren erhoben.

(2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 festgesetzt.

(3) Die kleinste Zahleinheit beträgt 0,05 Euro (ab 5 Cent Münze).

(4) In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende Gebiete einbezogen. Die Gebiete sind im Einzelnen aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Parkzone 1

Äußere Umgrenzung:
Straße des „17. Juni“, Fürstengraben, Lutherplatz, Am Anger, Am Eisenbahndamm, Knebelstraße, Erbertstraße, Ernst-Haackel-Straße, Carl-Zeiss-Platz, Carl-Zeiss-Straße, Krautgasse, Quergasse, Wagnergasse, Am Steiger bis Straße des 17. Juni

Parkzone 2

Äußere Umgrenzung:
Humboldtstraße, Ebertstraße, Katharinenstraße, Bahnlinie Gera-Weimar bis Forstweg, Anschluss an die westliche Grenze der Parkzone 1

Parkzone 3

Äußere Umgrenzung:
Am Steiger, Lessingstraße, Thomas-Mann-Straße, Nollendorfer Straße, Dornburger Straße, Am Anger

Parkzone 4

Äußere Umgrenzung:
Bahnlinie Weimar-Gera, An der Brauerei bis Bahnlinie Saalebahn, Anschluss an Parkzone 1

Parkzone 5

Äußere Umgrenzung:
Parkplatz Seidelstraße, Jenertal, Wöllnitzer Straße, Jenaplan Platz

Parkzone 6

Übriges Stadtgebiet außer Zonen 1 bis 5

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit, in der die Benutzungspflicht an der Parkuhr oder dem Parkscheinautomaten ausgewiesen ist bzw. Gebührenpflicht besteht.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche mit Gebühren- bzw. Parkscheinpflicht parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren betragen im Geltungsbereich der Parkzone 1
1,50 €/Stunde.
- (2) Die Parkgebühren betragen im Geltungsbereich der Parkzonen 2, 3, 4 und 5 je
0,80 €/Stunde.
In der Parkzone 5 beträgt die maximale Parkgebühr
2,00 €/Tag.
- (3) Die Parkgebühren betragen in der Parkzone 6
0,50 €/Stunde.
- (4) Die Parkgebühren betragen auf den Bahnhofsparkplätzen ICE Paradiesbahnhof und Westbahnhofvorplatz
0,80 €/Stunde.

§ 5

Gebühren bei Großveranstaltungen

Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen, insbesondere für Messen, Ausstellungen, Kultur- und Sportveranstaltungen, betragen die Gebühren pro Tag und Fahrzeug für:

- Krafträder: 2,50 €
- Personenkraftwagen, Kleinbusse, Reisemobile: 5,00 €
- Reisebusse: 15,00 €

§ 6

Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 01.08.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31/13 vom 08.08.2013, außer Kraft.

Jena, den 28.08.2013

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Schenker (Siegel)
(Bürgermeister)

Begründung:

Die Stadt Jena hat eine umfassende Untersuchung des ruhenden Verkehrs in den Jahren 2008 und 2009 durchgeführt und ein neues Parkkonzept entwickelt, um bestehende Mängel im System ruhender Verkehr zu beseitigen. Mit der neuen Parkgebührenordnung wird die Stadt Jena einen neuen rechtlichen Rahmen für die Umsetzung des Parkkonzeptes und der schrittweisen Erweiterung der Bewirtschaftung entsprechend den Empfehlungen des Parkkonzeptes setzen. Folgende Ziele sollen erreicht werden:

Bisher werden die städtischen Parkplätze überwiegend im Trennungsprinzip bewirtschaftet, d.h. es bestehen reine Bewohnerparkflächen sowie reine gebührenpflichtige Parkplätze. Die Gebührenpflicht soll nun, bis auf Ausnahmen, als Mischsystem eingerichtet werden, bei dem Kurzzeitparker auch auf Bewohnerparkflächen parken dürfen. Für Besucher oder Kunden von Geschäften und Einrichtungen werden so zusätzliche Angebote zum Parken erschlossen. Bewohner werden selbstverständlich von der Gebührenpflicht ausgenommen. Die Mindestgebühr wird abgeschafft, die Zahlung ab 5 Cent als Gebührentakt eingeführt. Dadurch wird nur der Parkzeitraum bezahlt, der auch in Anspruch genommen wird. Extreme Kurzparkzeiten werden wegen der geringen Gebühren eher bezahlt. Das Zahlensystem wird genauer und gerechter.

Bis auf das Stadtzentrum mit dem höchsten Parkdruck und einzelnen Parkflächen mit besonderem Regelungsbedarf, soll die Gebührenhöhe in zusammenhängenden Gebieten einheitlich werden, um Parksuchverkehr in vermeintlich preiswertere Bereiche zu vermeiden.

Die Parkgebühren werden entsprechend der Empfehlungen des Parkraumkonzeptes angehoben. Neben der Mehrfachnutzung des Parkraumangebotes auf öffentlichen (städtischen) Straßen und Parkplätzen soll damit die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs bzw. allgemein der Verkehrsmittel des Umweltverbundes gefördert werden.

Die mit der Umsetzung des Mischsystems geplante Erweiterung des Bewohnerparkens soll schrittweise erfolgen, entsprechende Voruntersuchungen müssen noch durchgeführt werden.

Im Bereich Parkzone 1:

Im Stadtzentrum herrscht der größte Parkraumbedarf. Durch eine Anhebung der Gebühren um 0,50 €/h auf 1,50 €/h, soll künftig eine verbesserte Mehrfachnutzung der Parkflächen erreicht werden. Außerdem wird die Parkzone in Richtung westliche Innenstadt etwas erweitert.

Im Bereich Parkzone 2:

Parkzone 2 (westliche Innenstadt) wurde bisher nur teilweise bewirtschaftet. Hier soll ein Mischsystem eingerichtet werden, in dem Bewohner mit Hauptwohnsitz gebührenfrei parken können und freie Stellflächen, insbesondere während der Tageszeit, von Berufspendlern benutzt werden können, ohne dass die Bewohner von ihren Stellflächen verdrängt werden. Mit der Fixierung der Parkgebühren auf 0,80 €/h soll besser gesichert werden, dass die Kurzzeitparkflächen (PP Ernst-Haeckel-Platz) nicht wie bisher, oftmals voll ausgelastet sind und der Parksuchverkehr reduziert wird. Insbesondere können diese bewirtschafteten Flächen von Besuchern benutzt werden,

die sich nur kurzzeitig im Gebiet aufhalten.

Mit der Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung soll in diesem Stadtbereich schrittweise das Bewohnerparken eingeführt werden.

Im Bereich Parkzone 3:

Parkzone 3 (nördliche Innenstadt) ist ein Gebiet, das sowohl Tagesparker als auch Wochenparker benutzen. Hier erfolgt ebenfalls eine Ausweitung des bisherigen Bewohnerparkbereiches in Richtung der westlichen Innenstadt. Philosophenweg, Lessingstraße und Am Steiger werden künftig in die Bewirtschaftung einbezogen. Bewohner dieses Gebietes sollen besonders geschützt, Besucherverkehr jedoch ermöglicht werden.

Die Parkgebühren werden hier entgegen der Empfehlungen des Parkkonzeptes nicht von 0,25 €/h auf 0,50 €/h, sondern auf 0,80 €/h angehoben werden. Damit wird die Mehrfachnutzung der Stellplätze verbessert.

Im Bereich Parkzone 4:

Parkzone 4 (südliches Stadtzentrum) ist ein Gebiet, in dem viele Berufspendler/ Tagesparker ihre Fahrzeuge abstellen. Auch hier soll durch eine Bewirtschaftung als Mischsystem gesichert werden, dass die Bewohner besser geschützt werden.

Die Parkgebühren werden hier entgegen der Empfehlungen des Parkkonzeptes nicht von 0,25 €/h auf 0,50 €/h, sondern auf 0,80 €/h angehoben.

Im Bereich Parkzone 5:

Parkzone 5 (Umfeld Parkplatz Seidelstraße) ist ein Gebiet, in dem derzeit viele Berufspendler/Tagesparker ihre Fahrzeuge abstellen. Die Gebühren sollen von 1,00 €/Tag auf 2,00 €/Tag erhöht werden. Durch die Erhöhung der Parkgebühr soll die Überlastung dieses Parkplatzes und eine Mehrnutzung der Parkflächen Am Stadion angestrebt werden. Der Parkplatz Am Stadion ist gebührenfrei und ein Umsteigen zur Straßenbahn würde den ruhenden Verkehr im Stadtzentrum wesentlich entlasten.

Im Bereich Parkzone 6:

Parkzone 6 ist das gesamte übrige Stadtgebiet jenseits der o.g. Parkzonen. Die Gebührenhöhe soll hier 0,50 €/h betragen. In diesem Jahr wird im Bereich Emma-Heintz-Straße und Mühlenstraße eine Bewohnerparkregelung im Mischsystem eingeführt. Weitere Bereiche könnten folgen.

Sonderflächen:

Auf dem Westbahnhofparkplatz und dem Parkplatz südlich ICE Paradiesbahnhof, soll das Parken für 0,80 €/h erlaubt werden. Gleichzeitig ist eine Aufhebung der maximalen Parkdauer auf diesen Parkflächen vorgesehen. Auf diesem Wege werden auch differenzierte Angebote für Tagesparker eröffnet.

Die Begrenzung der Höchstparkdauer auf diesen Parkflächen war immer wieder Gegenstand von Beschwerden.

Beschlüsse des Stadtrates**Erbbauzins für das Grundstück der Ein Dach für Alle Projektgesellschaft GmbH**

- beschl. am 10.07.2013; Beschl.-Nr. 13/2179-BV

001 Beschlusspunkt 003 aus dem Stadtratsbeschluss Nr. 12/1729-BV „Beteiligung an der Ein Dach für